

Gr. 175.

X 1576179

Ve
2584

Des Durchlauch- tigsten Hochgebornē

Fürsten vnd Herrn/

Herrn Johannis Georgen/ Her-
zogen zu Sachsen/ Süllich/ Cleve vnd Berg/
des H. Römischen Reichs Erzmarschallen vnd Churfür-
sten/ Landgraffen in Düringen/ Marggraffen zu Meissen/
Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Mark
vnd Ravensberg/ Herrn zu Ravens-
stein/ ic.

Synodalisches General Decret.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Auff die ergangene General vnd Local Visi-
tation des ganzen Churfürstenthumbs / gestellet / vnd zu men-
nigliches jeziger vnd fünfftiger nachrichtung in
Druck verfertigt.

Mit Churfürsil. Sächs. PRIVILEGIO,

Gedruckt zu Leipzig /

Inverlegung Thomæ Schürers S. Erben/ Anno 1624.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE (SALE)



In Gottes Gna-
den / Wir Johan Georg /
Herzog zu Sachsen / Sächlich / Cleve
und Berg / des H. Römischen Reichs Erzmars-
schalch und Churfürst / Landgraff in Thüringen /
Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magde-
burg / Graff zu der Mark und Ravensberg /
Herr zu Ravenstein /c. Entbieten allen und je-
den Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen
von der Ritterschafft / Oberhaupt / und Ampt-
leuten / Landvögten / Vögten / Verwaltern /
Schössern / Gleitsleuten / Vorstehern / Bürger-
meistern / Råthen der Städte / Richtern /
Schultheissen / Gemeinden / Unterthanen / Ver-
wandten / Geistliches und Welliches Standes /
Unsern Brus und geneigten willen.

Und machen ons keinen zweiffel / es seye
menniglich unverborgen / wie hoch die zeit ober /
weil durch schickung des Allerhöchsten / Wir die
Churfürstliche Regierung geführet / Wir Uns
angelegen seyn lassen / daß die reine / seligma-
chende Evangelische Lehr / sampt guten Ord-

A ij

num

nungen in allen Kirchen vnd Schulen Vnsers
ganzen Churfürstenthumbs erhalten werde /
dahero wir auch nicht vnterlassen / Visitationes
bey Vnsern Consistorien vnd Vniuersiteten
mehr denn einsten anzustellen / vnd aus ebenmes-
siger vrsach sind Wir betwogen worden / vor die-
sem eine durchgehende General- vnd Local visi-
tation anzuordnen / damit Wir vernehmen the-
ten / wie es vmb alle Kirchen vnd Schulen / ins-
gleichen vmb alle Superintendenten / Pastores,
Diaconos, Schuldiener / Kirchner / nicht weni-
ger vmb die ihnen anbefohlene Kirchen / Filialen /
Gottshäuser / Hospital / Lazareth / vnd endlis-
chen vmb alle Eingepfarrte vnd Zuhörer / in vns-
erm Churfürstenthumb beschaffen were.

Nun denn die Relationen aller Orten ein-
kommen sind: Haben wir aus Landesväterlicher
sorgfeltigkeit die beschaffung gethan / daß in Vns-
ser Residenzstadt Dresden ein Synodus ge-
halten / von Vnsern darzu deputirten Politischen
vnd Geistlichen Rätthen / auch etlichen Assessoren
vnserer Consistorien die Gravamina erwogen /
vnd dermassen erlediget wurden / daß es alles
gereichte zu Lob / Ehr vnd Preis des Allmächtis-
gen / zu außbreitung seines heiligen Worts / zur
erhaltung desselben / vnd des ganzen rechten
Got-

Gottesdienfts / zu anrichtung Christliches Le-
bens vnd Wandels / vnd zu abwendung alles
dessen / was Tugend / Erbarkeit vnd dem Chri-
stenthumb zu wider / denen Menschen auch an
Seel vnd Leib schädlich vnd nachtheilig ist / hie
zeitlich vnd dort ewiglich.

Vnd nach dem wir für rathsam befunden /
daß den vorgefallenen mängeln vnd gebrechen /
nicht nur durch specialia Decreta, sondern auch
durch ein außführliches Synodalisches general
Decret / welches Unsern publicirten Kirchen-
Lands: vnd Policen Ordnung gemes / vnd jetzt
vnd künfftig vorgebawet würde: So haben Wir
dasselbe auffsetzen vnd verfassen lassen / hiermit
auch publi ciren wollen / gnädigst befehlende /
daß alle vñ jede unsere Vnterthanen / wes Stans
des sie auch seyn mögen / hinfüro jederzeit sich
nach solchem unserm Decret, in denen darinnen
befindlichen strücken richten / vnd gehorsamlich
verhalten / darwider nichts thun noch vorneh-
men / oder ändern zu thun verstaten / so lieb es
nem jeden ist unsere Gnade / vnd die auff die
seumigen Executores gesetzte vnnachlessige straf-
fe der 100. Gulden zu vermeiden.

Vnd damit Wir desto eigentlicher erfahren /
wie diesem unserm Befelch nachgelebet worden /

A III

So

So begehren wir hiermit / daß von zeit der Insi-
nuation an / innerhalb drey Monden / jeglicher
Superintendens in sein Consistoriū / dahin er ges-
hörig ist / berichte / wie vnd welcher gestalt in sei-
ner diocesis die Decreta exequiret / oder von wem
vnd warumb denselben nicht folge geleistet wor-
den. An diesem allen geschicht unsere endliche
Meinung.

Folget das General Decret an
sich selbst.

pt.
Aufenglich / so ist billich in hohe acht zu
nehmen / die fortpflanzung der seligs-
machenden Lehre / vnd die beförder-
ung des reinen richtigen Gottesdien-
stes / Daher wollen Wir / daß auch hinfüro die
ordentlichen Sontags Evangelia vnd Episteln /
so wol der Catechismus Herrn Lutheri / neben
andern Biblischen Büchern vnd Texten / dem
Volck Gottes vorgetragen / andere Catechismi
abgeschafft / auch in den Filialen von den Schul-
meistern aus keiner andern / als Herrn Lutheri
Hauptpostill die Predigten vorgelesen werden.

h. i.
Also sollen sich auch die Cantores vnd Cu-
stodes nicht vnterstehen / andere Lieder / als die
in

In Herrn Lutheri Gesangbüchlein stehen / ein zu
führen.

Und damit das Volk recht und fleißig in
der waren Gottseligkeit geübet / ihnen auch dar-
zu auff alle gebürliche weise anlaß und gelegens-
heit / nicht aber hingegen ärgernis gegeben wer-
de : So sollen die Pfarrer und Capläne ihr
Ampt ohne verseumnis verrichten / den Gottes-
dienst / vermöge vnserer Agenda / halten / fröhe
vor ablesung des Evangelij / den ganzen Cate-
chismum ohne außlegung / sampt den Morgen-
und Abendsegen / auch den Gebeten vor und nach
Essens / vorsprechen / und wo keine Filialia seyn /
am Sonntag nach mittage den Catechismum pre-
digen / und darauff denselben mit der Jugend
examiniren.

Die Wochenpredigten in gleichem nicht vn-
terlassen / sondern in den Dörffern / da bißhero
keine geschehen / oder später damit angefangen
worden / zum wenigsten von Martini an / bis
auff Ostern solche verrichten.

Und damit die Leute desto mehr lust zu besu-
chung der Predigten gewinnen / so sollen die
Pfarrer an denen Orten / zu mal da sie keine Fi-
lialia haben / gute Ordnung mit der Stund
halten / an Son : und Feyertägen im Sommer
vmb

§. 2.

§. 3.

§. 4.

umb 7. vnd des Winters umb 8. Uhr / den Gottesdienst anfangen / auch nicht ober eine Stunde an Feiertagen / vnd ober eine halbe Stunde in der Wochen mit predigen zubringen.

¶ 5. Viel weniger sollen sie befugt seyn / einen jeden an ihrer statt auff zu stellen / sondern allein denen jenigen die Kanzel zu betreten verstaten / die von ihren Superintendenten / daß es ihnen vergönnet seye / schriftlichen Schein vorlegen werden.

¶ 6. Weils Wir auch befunden / daß zu wider unserer hiebevorigen Verordnung von etlichen Collocatoribus, ohne einige vorher gegangene begrüßung vnd zulassung der Superintendenten / sind Personen zu den Probpredigten aufgestellt worden: So wollen wir solches nochmals ernstlich verbotten / vnd hiermit anderweit angeordnet haben / daß keiner zur Probpredigt zugelassen werden solle / er habe sich denn zuvor bey dem Superintendenten deswegen angemeldet / vnd licentz von ihme erlanget.

¶ 7. Vnd versehen Wir vns zu unsern Superintendenten / daß sie auch ihres theils sich allenthalben wol vor zu sehen wissen werden / damit die Pfarrer nicht zu oft / ohne noth / an ihre statt predigen lassen / niemanden auch erlaubnis zur Prob

Prob / oder exercitij causâ zu predigen erlange /
es wisse denn der Superintendens / daß ihm si-
cherlich dergleichen Werck zu vertrauen sene.

Gleich wie Wir auch die jenigen / so Pfarr-
lehen haben / nochmalen erinnern / daß sie vnser
in Gott ruhenden Großherrn Vaters / Christ-
löblichster gedächtnis / verordnung ingedenck
bleiben / vnd zu ihren verledigten Pfarr- vnd Kir-
chendiensten tüchtige Leute vnsern Consistorien
präsentiren , auch vnser Stipendiaten vnd
Landkinder vor andern / gleich vns / in acht neh-
men wollen.

Vnd weil es sehr erbarlich / wenn an dem
Ort / da mehr als ein Seelsorger vorhanden /
die andern bey ihrer Collegen Predigten sich
von anfang bis zum ende befinden: So wollen
wir auch dieses ins gemein / daß es hinfüro ges-
schehe / hiermit angeordnet haben.

Nicht weniger ist vnser Will / demnach das
Fasten Examen, vnserer Kirchenordnung zu wi-
der / bißhero an den meisten Orten eine zeitlang
gefallen / daß solches wieder angerichtet / vnd
forthin jährlich die ganze Fastenzeit ober gehal-
ten / auch am Sonntag Esto mihi von den Can-
keln abgekündigt werde.

Hingegen / so wird hiermit allen Eingep-
pfarra

pfarrten vnd Zuhörern ernstlich aufferleget vnd
befohlen / daß auch sie an ihren Ort / mit ihren
Weibern / Kindern vnd Gesinde / sich fleißig
zum Gottesdienst einstellen / die Sontags früe
vnd Nachmittags: so wol die Wochenpredigten /
ingleichem das Examen des Catechismi nicht
verseumen / Im widrigen fall aber / die muth-
willig außbleibenden / vnd zwar jedes derselben
6. Groschen in die Kirche zur Straffe erlegen /
vnd darzu von der Obrigkeit angehalten wer-
den sollen.

S. 12.
Demnach auch in der jüngst gehaltenen
Visitation man befunden / daß etliche sich gelü-
sten lassen / vnter werendem singen auff den
Kirchhöfen stehen zu bleiben / vnd allerley vn-
fug vor zu nehmen / oder auch vor endung der Pre-
digt vnd sprechung des Segens / ohne einige
noth / aus der Kirchen zu lauffen / oder auff der
Bohrkirchen mit plaudern vnd andern beginnen
die jenigen / so gerne mit andacht zuhören wollen /
zu verhindern: So befehlen Wir hiermit allen
Gerichtsherrn / daß sie durch ihre Richter mit
fleis darauff achtung geben lassen / die Verbre-
cher entweder mit Gefengnis / oder mit einer
Geldbusse / nach gelegenheit der verbrechung /
zur Kirchen zu geben / straffen sollen.

Vnd

Und damit der Gottesdienst nicht verhin-
dert/sondern viel mehr auff's beste/als möglich/
befördert werde: So befehlen Wir weiter/das
vnter den Predigten aller Schanck / an Wein /
Bier / Brandwein vnd dergleichen / bey ernster
Straffe sol eingestellet werden.

Alle Hand: vnd Pferdarbeit auch an Son:
vnd Feyertagen verboten / oder von denen / die
mit der Hand arbeiten / 6. Groschen / von denen
aber / so mit den Pferden arbeiten / 12. Groschen
jedes mals vnnachlessig eingefordert / vnd der
Kirchen zugeeignet werden.

Gleich wie Wir auch wollen / das man vnter
den Predigten die Thor zuhalte / niemanden/
er hette den in vnsern oder anderer hohes Stan-
des Personen angelegenen Sachen eilend fort
zu reisen / durchlasse.

Vnsere Beampten vnd Befelchshabere glei-
cher gestalt / sollen vnser Unterthanen ohne vn-
sern sonderbaren Befelch / auff die Son: vnd
Feyertage mit Fronndiensten / vorforderungen in
die Empter / Kriegs exercitien, oder dergleichen/
allerdings verschonen.

So seynd wir ferner nicht gesonnen / zu ver-
statten / das man den Vogel abschiesse / oder ge-
meine Bechen anstelle / als auff den dritten Fey-
ertage / nach vollendten Vesper Predigten /
B ij bey

§ 13.

§ 14.

§ 15.

§ 16.

§ 17.

ben vermeidung vnfers ernstens einsehens. Gleich
wie auch in den Schützenhöfen das schießen vnd
anders / so darben vorgehet / Item die haltung
der Fechtschulen vnd Comœdien vor endung der
Vesper nicht angehen / oder da es geschehe / von
jedes Orts Obrigkeit auff frischer that gestrafs
set werden solle.

§. 18.
Nicht weniger befehlen wir allen Gerichtsh
herren ins gemein / daß sie nicht zugeben sollen /
auff den Jahr- vnd Wochenmärkten die Bus
den ehe auff zu thun / bis der angestellte Gottes
dienst fürüber ist. Da aber jemand diesem vn
ferm Befelch zu wider handelt / von demselben 2.
gute Schock alsbald einbringen / vnd in den Kir
chenkasten liefern.

§. 19.
Am allerwenigsten sollen sie zusehen / daß
auff die hohen Feste bey den gemeinen Fechen /
ein so grausames vngheueres Geschrey / vnd
schendliches beginnen mit vnnützen Tänzgen / vnd
verschamten zotten vnd dergleichen / getrieben /
oder auch wol zu solcher zeit Getrânck in die Kir
che oder vnter den Glocken Thurn geschleppt
vnd geschrotten werde / Sondern solche Freve
ler dermassen ernstlich straffen / daß sich andere
daran zu spiegeln haben.

§. 20.
Vnd wie es billich vnd recht ist / daß Lehrer
vnd

und Zuhörer / so viel die Predigten göttliches
Worts und derselben besuchung betrifft / sich der
gebär nach verhalten / also erfordert auch die ho-
he notturfft / daß bey außspendung der H. Sa-
cramenten ordentlich / Christlich und erbarlich
umbgegangen / alle mißbräuche auch genßlich
hinfort abgeschaffet / und demnach unsere Gene-
ral Articul und Kirchenordnung in gute acht ge-
nommen werden.

Insonderheit / was die H. Tauffe belanget /
solle sich keiner / der nicht ein ordentlicher Pfarrer
oder Caplan ist / außser dem höchsten und eusser-
sten nothfall / vntersehen / solche zu verrichten /
und dahero auch die Custodes und Kirchner in
kein fremdes Ampt greiffen / bey vermeidung
ernster Straffe.

So sollen auch die Leute in den Städten
und auff den Dörffern fleis anwenden / daß ihre
Kinder / so bald als möglich / zur H. Tauffe ges-
fördert / und nicht daran verhindert / noch ober
einen oder zween Tage / bey Straff eines guten
Schocks / der Kirchen zu erlegen / auffgehalten
werden.

Und ob wir wol geschehen lassen können /
wo die Tauffmalzeiten gebreuchlich gewesen /
daß sie daselbsten nochmalen verbleiben mögen :

B ij

So

So solle man doch nicht mehr denn eine Malzeit halten/bey derselben auch allen oberflus abschaffen/vnd zumal auff den Dörffern ober 3. oder 4. Essen in allem / bey obgedachter Straffe / nicht auffsetzen.

§. 24. Würden auch die Bawern forthin ihre Kinder in die Schenckhäuser/nach verrichter Tauffe tragen/vnd nicht alsobalden wol verwaret wieder nach Hause verschaffen: So solle jedes Orts weltliche Obrigkeit solches mit 2. guten Schocken vnnachlessig straffen / vnd das Geld in die Kirchen / dahin die Eltern des Kindes gehörig/ oberantworten.

§. 25. Vnd demnach je zuzeiten Tauffpathen erbeten werden/die entweder des Verstandes vnd Alters halben/oder sonst ihres ärgerlichen gottlosen beginnens wegen/ zu verrichtung eines solchen hohen Wercks vntüchtig seyn: So sollen dem Pfarrer allezeit vorhin die Tauffzeugen namhaft gemacht / vnd / vermög vnserer Kirchen-Ordnung / vnter 15. Jahren niemand zugelassen werden / dabey aber den Eltern vnd Vormündern frey stehet/ ob sie das Christliche werck an irer Kinder vñ Mündlin statt verrichtē wollen.

§. 26. Wegen außgiessung des Tauffwassers ist anderweit vnser ernster Will vnd Meinung/das zu vermeidung alles mißbrauchs/ dasselbe vom
Custo-

Custode/bey verlust seines Diensts vnd anderer
schweren Straffe / nicht verkauft oder verhan-
delt / sondern stracks / in beyseyn des Pfarrers /
an gebürliche Ort getragen / vnd weg gegossen
werde.

Die weil sichs auch se zuzeiten begibet / daß
wenn die Kinder schwach auff die Welt komien /
daß sie eilends müssen von den Wehemüttern ge-
taufft werden : So verordnen wir hiermit / daß
hinfürs in allen Städten vnd Dörffern die D-
brigkeit erbare vñ Gottfürchtige Weiber zu We-
hemüttern bestelle / vnd ohne zuthun der Kirchen
dieselbigen besolde. Da aber ein Dorff es nicht
vermöchte / eine gewisse Wehemutter zu unter-
halten / so sollen die andern nechst angelegenen
Dorffschafften / auff anordnung ihrer Gerichts-
herren / mit einander eine bestellen / vnd wegen
ihres Solds sich mit ihr vergleichen.

Vmb der Nottauffe willen aber / damit die
Wehemutter wisse / wenn vnd wie sie solche zu
verrichten befugt seye / solle sie vorher an den
Pfarrer gewiesen / vnd von demselben gebürlich
vnterrichtet werden.

Vnd weil unsere Kirchen Ordnung klärlich
besaget / wie es mit den nothgetaufften Kindern /
wenn sie am leben bleiben / zu halten / daß man
sie

§. 27.

§. 28.

§. 29.



4.30.
5.31.
6.32.
sie nemlich in die Kirchen tragen / vnd nach laute
der Agenden / öffentlich einsegnen solle / So las-
sen Wir es auch darben allerdings bewenden.

Anlangende die Beicht vnd Absolution /
weil solche den blöden Gewissen sehr tröstlich /
So ist vnser Will vnd Meinung / daß sich keiner /
wer der auch seye / vnterstehe / dieselbige ab zu-
schaffen.

Es gebüret sich aber in alle wege / daß man
auch darben gebürende Zucht vnd Ordnung
halte / eines das andere von dem Beichtstuel
nicht weg stosse oder verdringe / sondern die
Beichtkinder sich sitzsam vnd eingezogen verhal-
ten / vnd den alten vndermögenden Leuten / auch
schwängern Weibern den vorzug lassen.

So viel auch vor den Beichtstuel kommen /
die sich für arme Sünder erkennen vnd bekenn-
en / vnd vmb die gnadenreiche Absolution / auch
mitttheilung des H. Abendmals anhalten / dar-
neben besserung ihres Lebens vor Gottes Anges-
sicht zusagen / denen allen vnd jeden sollen die
Pfarrer vnd Diaconi die gebetene Absolution
vntweigerlich wiederfahren / vnd niemanden auff
eigen erkentnis trostlos von sich gehen lassen /
viel weniger ihre eigene Sachen da vorbringen /
oder sonst mit den Beichtkindern im Beicht-
stuel sich abwerffen. Ber

§. 33.

Vermeinten aber die Pfarrer / vnd wissen /
 daß solche Leute in ihren Kirchspielen weren / de-
 nen sie mit gutem Gewissen die Hand nicht auff-
 zu legen getrawten / so sollen sie beyzeiten solche
 Personen erinnern vnd verwarnen / die gradus
 gegen sie gebrauchen / vnd wenn sie der Perso-
 nen nicht mächtig seyn können / die Sach an ihre
 Superintendenten gelangen lassen / welche ent-
 weder die Partheyen selbst nottürfftig beschei-
 den / oder sich doch aus vnserm Consistorio, dar-
 unter sie gehören / resolution erholen werden.

§. 34.

Vnd nach dem sich etliche vnterstanden /
 in ihren Pfarrwohnungen die Leute beicht zu
 hören / auch bißweilen etliche Personen zu gleich
 zu absolviren: So wollen wir solches allen vnd
 jeden Pfarrern vnd Diaconen ernstlich verbo-
 ten haben / mit befelch / daß sie in der Kirchen das
 heilige Werck verrichten / jeden insonderheit
 beicht hören / vnd absolviren.

§. 35.

Wie wol auch die Beicht ordinariè am
 Sonnabend vmb Vesperzeit sol gehalten wer-
 den / vnd die im Filial wohnen / in der Haupt-
 Kirchen / vermög der Generalien, selbiges Tages
 zu beichten schuldig sind: So lassen wir doch ges-
 schehen / daß auff den Dörffern schwangere Wei-
 ber vnd schwache Leute am Sontage früe vor

§ der

late
 las
 den.
 ion /
 lich /
 iner /
 ab z
 man
 ung
 stuel
 n die
 rhal
 auch
 nen /
 efen
 auch
 dar
 linge
 n die
 ution
 n auff
 ffen /
 ngen /
 eicht
 Ber



ber Predigt ihre Beichte ablegen mögen. Es sollen
aber die Pastores vnd Seelenhirten hiermit er-
innert seyn / ihre Schäflein zum öfftern vnd wir-
digen gebrauch des H. Abendmals / auch daß die
Krancken die Communion nicht bis auff die letz-
te Stunde sparen / anzumahnen / den grossen
nuß / so daraus erfolget / ihnen vor die Augen zu
stellen / vnd hingegen die göttlichen Straffen / die
aus verachtung des H. Abendmals erfolgen /
ihnen gebürlich zu scherffen.

§. 36.
Begebe es sich nun / daß jemand vber Jahr
vnd Tag / vngeachtet beschehener erinnerung /
des Tisches des H. E. X. X. N. sich enthielte : So
sollen die Pfarrer nicht mehr / wie bishero / sol-
che fälle bis auff die Visitationen oder in den Sy-
nodum sparen / sondern alsobalden dieselbe ihren
Superintendenten zu erkennen geben / damit der-
selbe solche Personen vor sich erfordere / zur bes-
serung vermähne / vnd in verbleibung derselben
an das Consistorium die Sach berichte / auch
nachmalen gegen dergleichen troßige muthwilli-
ge verächter des H. Sacraments / mit der Kir-
chen censur verfahren werde.

§. 37.
Gleicher gestalt sollen die Pfarrer vnd Dia-
coni von der Kanzel das Volk vermähnen / daß
sie sich wol prüfen / wenn sie zum Tische des
H. E. X. X. N. gehen / derowegen vor vnd nach der
Beichte

Beicht / auch empfangung des H. Abendmals /
sich des gebrandten Weins / der Wein- und Bier-
häuser / vnordentlicher Tänze / vnd anderer
leichtfertigkeit enthalten sollen.

Würde aber jemand betreten / der sich hier
innen vnchristlich vnd vngebürlich bezeiget / der
solle von der Obrigkeit mit ernster Befengnis /
auch nach gelegenheit der verbrechung / mit Lei-
bes vnd anderer höhern Straffe vnnachlässig be-
leget werden.

Die Fächele / vermercken wir / daß sie an
etlichen Orten gang abgangen / weil aber solche
nötig seyn / so ist vnser ernster Will / daß sie hin-
füro an allen Orten / vnd in allen Kirchen / bey
ausspendung des heiligen Abendmals gebrau-
chet / vnd wenn keine tüchtige Knaben vorhan-
den / zum wenigsten von den Vorstehern der Kir-
chen / in erbarer Kleidung gehalten werden.

Hierneben hat sich aus den Visitation acten
befunden / daß auch / so viel die verehelichung vnd
Hochzeiten belanget / allerley mißbräuche vnd
vnordnungen eindreissen wollen. Ob Wir nun zwar
aus Landsväterlicher vorsorge eine sonderbare
Eheordnung verfassen / vnd befehlen lassen /
daß dieselbe jährlich zwey mal von den Can-
keln abgelesen werden solle: So ist doch auch hier
mit vnser eigentlicher will vnd meinung / daß hin-
füro

§ ij

füro

6. 38.

6. 39.

6. 40.

fürs aller vnflug / vnordnung vnd mißbrauch
genßlich abgestellet werde.

§. 41.
Vnd sol jedes Orts Obrigkeit dahin bes
dacht seyn / daß niemand Ehesachen im Winckel
vertrage / oder die Leute durch die jenigen Perso
nen / die es nicht befugt sind / von einander ges
chieden vnd getrennet / sondern jedesmals an
die Superintendenten vnd Consistoria gewies
sen / vnd alle Ehesachen von denselben allein in
verhör gezogen / nicht aber von den Weltlichen
expediret werden.

§. 42.
Auch sol die Obrigkeit daran seyn / daß /
vermöge vnserer Anno 1612. publicirten Polis
sen Ordnung / Brutigam vnd Braut bey den
Frühhochzeiten / zu lengst vmb 10. Uhr / bey den
andern Hochzeiten aber vmb 4. Uhr nach Mit
tag / in der Kirchen erscheinen / Im widrigen fall
die verordnung thun / daß man die Kirchen für
ihnen zuschliesse / vnd sie 5. Thaler straff vnnach
lessig entrichten.

§. 43.
Vnd weil die Alten eine zeit für der andern
in acht genommen : So ist auch vnser Will / daß
vom ersten Advents Sonntag an / bis nach dem
newen Jahr / vnd vom Sonntag Inuocavit an /
bis nach Ostern keine Hochzeit / ohne vnser son
derba

derbare gnädigste nachlassung / gehalten / oder
von jemanden verstattet werden sollen.

Gleich wie wir auch hiermit befehlen / daß
sich Bürger vnd Bauern / in Städten vnd
Dörffern / ohne unsere außdrückliche dispensa-
tion, nicht zu Hause / sondern allein in der Kirchen
öffentlich copuliren lassen / es würde denn je-
mand mit vrpplötzlicher / vnversehener vnd er-
weißlicher Leibeschwachheit befället / auff wel-
chen fall jedes Orts Superintendens / nach ein-
genommener erkündigung / wenn die Sach an
vns nicht gelangen könnte / die gebür anordnen
möchte / So oft aber ein solcher fall sich zutre-
get / zur nachrichtung denselben in vnser Ober-
Consistorium zu berichten / schuldig seyn sollen.

Mit bestattung der Christen abgeleiteten
Körper / geziemet sichs auch nicht anders / denn
daß gebürlich umbgegangen / vnd von den ober-
bleibenden / die in Gott entschlaffen / ob sie schon
arm auff der Welt gewesen / ehrlich in ihr Kus-
hebettlein gebracht werden. Derowegen wollen
wir hiermit / daß hinfüro die Leichen von Man-
nespersonen aus der Gemeine (wo nicht sonder-
liche Begrebnis Ordnungen allbereit vorhan-
den sind) getragen / vnd auff den Dörffern zum

§. iij

wenig

§. 44.

§. 45.

wenigsten aus jedem Hause eine Person / bey
Straff / zur begleitung geschicket werde.

§. 46.

Damit auch die Schüler nicht zu viel an ih^{ren}
ren studiis verfeumen: So solle in den Städten
eine gewisse Stund / vnd so viel möglich / von 12.
Uhr bis auff eins / oder von 3. bis auff 4. zu den
Leichbegengnissen bestimmt werden.

§. 47.

Nicht weniger gebieten wir / die Kirchhöfe
vnd Gottesäcker allenthalben ehrlich vnd rein-
lich zu halten / mit Mawren / Plancken / Thüren /
auch eisern oder hölzern Begittern / ober welche
das Bihe nicht lauffen kan / zu verwahren.

§. 48.

Dahero sich auch nicht allein andere Leute /
sondern auch Pfarrer vnd Kirchner enthalten
sollen / ir Bihe auff solche Gottesäcker zu treiben.

§. 49.

Ingleichen / damit die verstorbenen Körper
desto besser verwaret seyn / verordnen Wir / daß
die Gräber tieff genug / vnd für die alten vnd er-
wachsenen Leute zum wenigsten 3. Ellen / für die
Kinder aber 2. Ellen tieff gemacht werden.

§. 50.

Vnd ob es zwar nicht vnbilllich / daß der
ChristenLeichen von den Pfarrern begleitet wer-
den / so sollen sie doch in den Dörffern nicht schul-
dig seyn / ober den dritten Hoff derselben entge-
gen zu gehen / da sie aber vmb billiche verglei-
chung es gutwillig thun wollen / siehet solches in
ihren gefallen.

Be

Betreffend andere Kirchengebräuche vnd
Ceremonien / die bey verrichtung des Gottes-
diensts / so wol bey den copulationen vnd Bes-
grebnissen in vnsern Landen vblig gewesen / bleib
bet es allerdings bey vnserer Ordnung / vnd der
Agenden: Sol sich auch kein Pfarrer vnterste-
hen / etwas eigenthätiger weise zu endern / vnd
darzu oder davon zu thun / oder nach frembder
KirchenOrdnung sich zu richten.

§. 51.

Vnd nach dem Wir vermercken / daß die öf-
fentliche Kirchenbus derer ienigen / die wider das
sechste vnd andere Gebot sich gröblich vergriffen /
nicht an allen Orten / sondern nur an etlichen ge-
breuchlich gewesen / auch nicht emerley art damit
gehalten / vber dis bißweilen ohne vnterscheid der
delinquenten damit verfahren worden / wor-
aus allerley vngelegenheit nachmal erwachsen
vnd entstanden: So verordnen wir hiermit gnä-
digst / daß kein Pfarrer noch Superintendens
befugt seyn sol / an denen Orten / da nicht vor sei-
ner zeit dergleichen Kirchenbus gebreuchlich ge-
west / solche an zu ordnen / vnd da gleich an vnserer
Consistoria etwas solches gebracht würde / so
so sollen sie doch jederzeit mit vnserm vorbewußt
hierinnen handeln vnd decretiren. Wo a-
ber das abbieten von der Gankel / Item das
Engen

§. 52.

Enyen vor dem Altar / das stehen vor der Kir-
chen / vnd dergleichen / lengst vblig gewesen / da
sollen demnach die Pfarrer für sich selbst solche
Straff niemals anordnen / sondern alle Fälle an
ihre Superintendenten / vnd dieselben hinwie-
der an die Consistoria berichten / welche macht
haben sollen / nach befindung der verbrechung /
vnd beschaffenheit der Sachen / entweder eine
solche Kirchenbus / oder an derselben statt eine
Geldstraffe in das Gotteshaus zu verordnen.

§. 53.

Vnd damit künfftig die Leute nicht mehr
disfals gefährdet werden / So sollen die Pfarrer
vnd Superintendenten / wenn straffbare Fälle
vorkommen / alsobalden solche dem Consistorio
zu erkennen geben / vnd nicht bis zur Beicht / zu
fürderst aber bey krankten Personen sparen / o-
der so lang die Leute ab- vnd auffhalten / bis sie
mit bescheid versehen werden: Welches Wir hie-
mit / bey vermeidung vnsers ernstest einsehens /
genzlich wollen verbotten haben / weil Wir ge-
nugsam vernommen / was für klägliche Fälle
aus solchem vnzzeitigen abweisen vnd suspendi-
ren erfolget seyn.

§. 54.

Ben den Schulen in Städten vnd Dörf-
fern ereignen sich allerley mängel vnd gebre-
chen / denen künfftig vor zu haben / wollen Wir /
daß

daß keinem solle nachgelassen werden / in den
Schulen zu lehren / oder einen Kirchendienst zu
bestellen / er seye denn von vnsern Consistoriis, auff
der Kirchen vnkosten vorher examinirt vnd con-
firmirt worden / ohne welche confirmation auch
keiner vnter den Schuldienern vnd Güstern in
Städten vnd Dörffern der Immuniteten / Frey-
heiten vnd Berechtigkeiten fähig seyn / absonder-
lich auch den freyen Tischtrunck nicht geniessen /
noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten
hinfüro vnterzeichnet werden solle.

Es gebüret sich auch in alle wege / daß die
Schuldiener vnd Guster schuldigen fleis in vnter-
richtung der Knaben anwenden / vnd ihre
Stunden nicht verfehlen.

Mit der Disciplin auch eine solche modera-
tion gebrauchen / daß den Sachen weder zu we-
nig noch zu viel geschehe / fürnemlich des all zu
grossen vnd stetigen schmeißens vnd schlagens /
auff die Köpffe vnd ins Angesicht / so wol ande-
rer vnmesziger vnd all zu hefftiger züchtigung
sich enthalten.

Vnd wollen wir / daß jährlich zwey Exami-
na solemnia, vmb Ostern vnd Michaelis / in den
Städten angestellet / den fleissigen præmia auß-
getheilet / inmittelß die Inspection der Schulen /

D

von

§. 55.

§. 56.

§. 57.

von jedes Orts Pfarrern mit fleiß / vnd so viel
möglich / alle 8. oder 14. Tage verrichtet / aus
dem Rath auch gewisse vnd tüchtige Inspecto-
res zugeordnet werden.

§. 58.

Vnd nach dem die Præceptores an etlichen
Orten viel Feiertage den Knaben geben / So
solle künfftig dergleichen / ohne vorbewußt des
Superintendenten oder Pastoris nicht geschehen.

§. 59.

Welcher Orten auch Stellen vorhanden
seyn / in unsern Fürstenschulen zu ersetzen / oder
Stipendia armen Studiosis zu conferiren, das
beedes sollen die Ræthe in Städten nicht für sich
alleine thun / sondern mit zuziehung ihres ordent-
lichen Pastoris / auch in gesampft daran seyn / daß
die armen vnd tüchtigen für allen andern zu sol-
chen beneficien gelangen mögen.

§. 60.

Vnd weil viel daran gelegen / wie die Zus-
gend gewehnet wird: So befehlen wir hiermit
denen Præceptorn, daß sie ihre Discipeln zur
Gottesfurcht gewehnen vnd anhalten / in guter
Ordnung zur Kirchen vnd wieder heraus füh-
ren / bey dem Gottesdienst / dem sie beharrlich
selber beywohnen sollen / keinen muthwillen ver-
statten: Ihnen mit gutem Exemplarischen Le-
ben vnd Wandel vorgehen / vnd zur nachfolge
ermahnen.

Da

Damit auch zwischen den Praeceptoribus in
der Schule / vnd einem Handwercksmann in
seinem Laden ein vnterschied seye / so sollen die
Schuldiener in den Städten nicht nur in Hosen
vnd Wames / sondern in ihren Mänteln / wenn
sie ihre Lectiones zu verrichten haben / wie auch
außer der Schuel auff der Gassen / in einem er-
barn / vnd ihrem Stande gemessen Habit gehen.

Die Custodes in den Dörffern sollen sich
auch nüchtern / messig still / from / eingezogen /
friedfertig / gegen ihre Pfarrer ehrerbietig vnd
gehorsam / gegen die Kinder mit vnterweisung /
wie auch sonst in verwarung der Kirchen / Item
mit leiten pro pace des Tages 3. mal / mit stillung
des Seigers / vñ aller anderer verrichtung / fleiß-
sig erzeigen / ohne vorwissen vnd erleubnis ihrer
Pfarrer nicht außreisen / noch aussen bleiben :
Aller ärgerlichen Gelack vnd der öffentlichen
Schenckhäuser sich enthalten / bey verlust ihrer
Dienste vnd anderer bestraffung.

Hingegen vermahnem Wir vnserer Vater-
thanen allerseits / daß sie ihre Kinder fleißig zur
Schulen halten / vnd Gott dem HErrn für die
Gnade / daß sie dergleichen Mittel haben kö-
nen / danck sagen wollen.

Vnd aller massen Wir bey denen Lehrern

D i j

in

§. 61.

§. 62.

§. 63.

§. 64.

in Kirchen vnd Schulen angeordnet / daß sie ih-
res theils sich der gebür allenthalben in ihrem
Ampt bezeigen vnd verhalten: Also befehlen
Wir auch denen Eingepfarrten / daß sie sich ge-
gen sie hinwieder der billigkeit nach erweisen
sollen.

§. 65.

Insonderheit schuldige ehrerbietung ihren
Seelsorgern / mit Worten / Wercken vnd Ges-
berden leisten / ihrem vermahren folgen / vnd
wenn sie in Amptsachen von ihnen erfordert
werden / vnweigerlich sich einstellen / auch aller
verachtung / schmähens vnd lesterns gegen sie /
sich enthalten / mit verwarnung / daß die Ver-
brecher mit harter Gefengnis oder anderer ern-
ster Straffe belegt werden sollen: Wie wir denn
allen Gerichtsherrn hiermit aufflegen / den
Pfarrern vnd Diaconen in ihrem Ampt schutz
zu leisten / vnd nicht zu zugeben / daß sie zur unges-
bür angetastet / geschimpffet oder sonst beleidit
get werden.

§. 66.

Neben dem sol die Obrigkeit daran seyn /
weil ein jeder Arbeiter seines Lohns werth ist /
daß die Kirchen vnd Schuldienere ihre Besol-
dung vnd anders zu rechter bestimbter zeit / vnd
ohne abbruch bekommen mögen. Da sie aber
deßwegen sich beklagen theten / daß sie ihrer Bes-
soldung

soldung nicht theilhaftig werden könnten / so sol
ihnen darzu ohne gewöhnlichen Gerichts Pro
cess / schleunig verholffen werden In den Dörff
fern aber des Pfarrers vnd Custodis Zinsge
treide in ihre Häuser auff einen Tag bringen /
vnd in beyseyn des Richters / Schöppen oder
Heinburgen / so gut die Leute es auff ihren Aes
ckern erbarwen / vnd es außseen wollen / erschüt
ten lassen.

Wie auch keiner / er sey wer er wolle / von
den Zehentfeldern das Getreide weg zu führen /
sich vntersuchen sol / er habe es denn zuvor dem
Pfarrer oder Kirchner zu wissen gethan / vnd ih
nen ihren Zehent an tüchtigen guten Garben
vntvorthelhaftig entrichtet / zu welchem ende
denn / auff der Pfarrer vnd Schuldiener anhal
ten / auch die Garben an denen Orten / da eiser
ne Reiffen oder andere sonderliche Mas vor
hand . n seyn / nach denselben sollen gebunden vnd
vberreicht / die Vbertreter aber ernstlich gestraf
fet werden.

Vnd weiln etliche / zur schmälierung des
Pfarrers oder Kirchenndtner Einkommens / die
Zehentäcker pflegen zu Holzwachsen / oder gar
müßig zur vbertriffen ligen zu lassen: So sol sol
ches hinfüro nicht mehr geschehen / oder die Be

D iij

siger

§. 67.

§. 68.

figere der Zehentäcker / von den Consistoriis vnd
Obriegkeit / auff der Pfarrer ansuchen / schuldig
seyn / deßwegen gebürliche vnd billiche verglei-
chung dem Pfarrer oder Custodi zu machen.

§. 69.

Ob auch zwar etliche vermeinen / sie seyen
nur von Korn / Weiz / Gersten vnd Habern den
Zehenden zu reichen pflichtig: So besagen doch
die Generalarticul gar ein anders / derowegen
wir auch nochmals verordnet / daß von allen
dem / so den Sommer über / an Erbsen / We-
cken / Flachs / Hanff / Hirsche / Heydekorn / Kraut
weissen vnd gelben Rüben / Zwybelen vñ andern
auff den Zehentfeldern / oder auch aus denselbi-
gen gezogenen Kräutgärten erwechset / der Decem
vnweigerlich sol gegeben / vnd dem Pfarrer vnd
Custodi darzu schleunig verholffen werden.

§. 70.

Da auch Leute sind / die da freye vnd Ze-
hentfelder zu gleich haben / jene aber allein in der
Düngung erhalten / vnd diese hingegen ohne bes-
serung lassen wollen: Denen solle dieses nicht
nachgesehen / sondern auferlegt werden / ihre
Zehentäcker / gleich den freyen vnd Erbäckern /
zu düngen. In beharrlicher verweigerung aber
wollen wir selbstien auff vnterthänigstes ansu-
chen / die gebür anzuordnen / nicht vnterlassen.

§. 71.

Gleicher gestalt sol das Consistorium auff
der

Pfarrer anhalten / billliche weisung thun / was
ihnen von den new erbaueten Mühlen / durch
welche ihre mühe vermehret wird / für verglei-
chung geschehen solle.

Weil auch die Spfferpfennige von alters
den Pfarrern verordnet seyn : So sollen in jedem
Kirchspielen / da ein mehrers zu geben nicht her
gebracht ist / von allen vnd jeden Menschen / die
das zwölffte Jahr erreichet / sie seyen gleich zu
Gottes Tische gegangen oder nicht / alle Quar-
tal 1. Pfennig / vnd also jährlich 4. Pfennig er-
legt / von den Richtern eingefordert / vnd neben
genugsamen bericht / oberantwortet werden.

Ebenmessige gelegenheit hat es mit den
Heuselgrofchen / welche die Gärtner / Heusler
vnd Hausgenossen für sich / ihre Weiber / Kinder
vnd Gesinde / neben dem gewöhnlichen Spffer-
pfennig entrichten sollen.

Gleich wie auch die Huffner vnd andere
Bawren / welche zwar Ackerbau vnd andere li-
gende Gründe haben / aber keinen Decem noch
Zins geben / schuldig seyn / Hausbacken Brot /
(derer zwölff aus einem Dresdnischen / oder 16.
aus einem Leipzigerischen Scheffel gebacken wer-
den) oder den werth dafür / nach gelegenheit
des

§. 72.

§. 73.

§. 74.

des verkauffs / vnd von jeder Hufen einen Gros-
schen dem Pfarrer zu entrichten / es were denn /
daß sich einer oder der andere zu einem mehrern
an Getreide oder Geld / gutwillig erbotten oder
behandlen lassen / so hat es darbey billich sein
bleiben.

§. 75.

Weiln ferner ohne das die KirchenOrd-
nung vermag / daß die Richter dem Pfarrer sei-
ne gebür an Heuselgroschen / so wol an Opffer-
pfenningen einzu fordern verbunden / so sollen sie
solches auch künfftig trewlich thun / oder so offte
sie dessen sich weigern / mit einem halben Gül-
den ins Gotteshaus zu erlegen / gestraffet
werden.

§. 76.

Vnd demnach menniglich ermessen kan / wie
schwer es sey / in diesen thewren zeiten / daß die
Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich
behelffen / vnd neben den ihren ein nottürfftiges
auskommen haben solten: So ist es billich / daß
die Pfarrkinder bey den Tauffen / Beicht / der
Krancken Communion / wie auch bey den Auff-
gebotten / Hochzeiten vnd Begrebnissen / sich nach
vermögen gutthätig vnd mildreich bezeigen /
darzu Wir denn menniglich selbst wollen ermah-
net haben

§. 77.

Insonderheit aber sollen die eingepfarrten
Pferde

Pferdner / Inhalt der Generalien, hinfür schuld-
dig seyn / auff begeren des Pfarrers / wie auch
des Custodis, ihre Aecker umb einen billichen
Lohn / des Superintendenten vnd Collatoris
ermessen nach / für andern zu beschicken / Im fall
aber die Eingepfarrten sich dessen verweigerten /
oder mit dem Pfarrer wegen des Lohns sich
nicht vergleichen könten / so solle jedesmals der
Superintendent die beschaffenheit / vnd woran
der mangel / ins Consistorium berichten / vnd
von dannen bescheid vnd anordnung erwarten.
Wie denn auch andere Pfarrkinder ihrem Pfar-
rer / in der Ernde vnd sonst / wenn er ihrer be-
darff / nechst ihren Erb- vnd Gerichtsherrn /
umb billichen Lohn für andern arbeiten sollen.

Wo auch Pfarr dotales / oder gewisse
Fron- vnd Diensteute der Pfarrer seyn / die
sollen ihre schuldigen Dienste zu leisten / ernstlich
von der Obrigkeit angehalten / darneben aber
mit neuen Diensten vnd beschwerungen von an-
dern keines weges belegt werden.

Die Pfarrhölzer / weil sie ein stück seyn
der Pfarrbesoldung / sollen die Pfarrer also zu
gebrauchen haben / daß sie ihnen daraus die not-
turfft / vnd so viel die Gehölze ertragen / zu ihrer
E Haus-

§. 78.

§. 79.

Haußhaltung anweisen lassen: Da aber Windbrüche oder sonsten dürre Stämme vorhanden/ vnd zu Geld zu machen weren/ so sollen die Kirchväter das Holz verkauffen/ das Geld an gewisse Ort ausleihen / vnd die jährlichen Zinse dem Pfarrer davon entrichten: Hingegen der Pfarrer das Holz pfleglich halten / nicht eigenes gesallens daraus haben / noch die Gemeine mit ihrem Bihe solches betreiben/ oder andere Bauwund Brennholz daraus nehmen lassen/ auch der Jungen Gehäwe/ zum wenigsten drey Jahr lang/ schonen solle.

§. 80.

Da aber die Pfarrer kein eigen Pfarrholz haben / oder in demselben sich der notturfft nicht erholen können/ die Gemein aber hingegen Holz hette: So sollen sie dem Pfarrer seinen abtheil/ vnd so viel / als einer aus der Gemein bekömpft/ auch ohne entgelt folgen lassen.

§. 81.

Über dis sollen die Amptleute/ Erb- vnd Gerichtsherren/ vermög unserer Kirchen Ordnung / bey anweisung vnd außlassen des Holzbes / sie mit einnehmen/ vnd keines weges außschliessen.

§. 82.

Es befindet sich ferner/ daß den Pfarrern an ihren Aeckern/ Wiesen vnd andern an manchen Orten etwas entzogen / weg gepflüget / auch

auch wol die Pfarrstück gang ohne vnsern/oder
vnserer Consistorien vorbewußt vnd einwilli-
gung/verkauft oder vertauschet wordē/welches
wir den zu wider der fundation vñ den Pfarrern
zum nachtheil/ keines weges zugeben können.

Derowegen ordnen vnd befehlen wir/dasß
dergleichen forthin bey ernster straff nicht gesche-
he/vnd was selthero den Pfarrern abgeplüget/
oder sonst zur vngedür entzogen worden/das-
selbe wieder darzu gebracht/die Aecker vñ Grün-
de verreinet vnd versteinet/auch andere perti-
nentzstück vnweigerlich restituiret werden. Da
es aber nötig/solle jedem/der sich hierüber be-
schwert zu seyn vermeinet/erlaubet seyn/dasß er
seine notturfft im Consistorio suche/vnd sich
daraus bescheids erhole.

Wir erfahren nicht weniger gang vngern/
dasß die Pfarr- vnd Schulgebäude an vielen
Orten so gar schlecht seyn/vnd von den Eingep-
farrten nicht wollen in richtigen stand gebracht
werden/dahero viel Pfarrer vnd Schuldiener
nicht trocken ligen/noch sonst ihre gehörige be-
quemigkeit zum studiren/Schul- vnd Haushal-
tung haben können. Weil es aber in allewege bil-
lich/dasß Kirchen vñ Schuldiener mit guter Wo-
nung versehen seyn: So ist vnser befehl/wen die

E ij

Kir.

§. 83.

§. 84.

Kirche es fählich nicht ertragen kan / daß hinfür
ro die Gerichtsherrn die eingepfarrten dahin
mit ernst anhalten / damit sie durch eine allgemei-
ne anlag / auch leistung der Hand, vnd Pferd-
dienste / die Pfarr- vnd Schulwohnungen wie-
derumb anrichten / welche / wenn sie richtig ober-
geben werden / vnd es anderst nicht her bracht /
die Pfarrer vnd Schuldner in häßlichem we-
sen / laut der Generalien, zu erhalten schuldig
seyn.

§. 85.

Ebener gestalt. weist es sich selbst / daß die
Eingepfarrten auch die Kirchen vnd Gottes-
häuser nicht eingehen / sondern beyzeiten in bes-
serung bringen lassen sollen.

§. 86.

Wir werden fer ner verständiget / daß die
Kirchen, Kasten, vnd Hospital Güter vnd Gel-
der nicht allenthalben recht in acht genommen /
noch die gehörigen Mittel zur vermehrung der-
selben gebraucht / viel weniger die Pfarrer vnd
Superintendenten zur Inspection gezogen
werden.

§. 87.

Damit nun aber auch dißfalls besserer zu-
stand erfolge : So wollen wir / daß für allen
dingen richtige Register ober Einnahm vnd
Ausgabe in den Gotteskästen / Gotteshäusern /
Schulkasten / Hospitalien vnd Lazarethen ge-
halten /

halten / zu Verwaltern vnd Vorsiehern ehrliche/redliche vnd begüterte Leute / mit vorwissen vnd einwilligung der Pfarrer / bestellet vnd angenommen / die Rechnung auch nicht in 2. 3. 4. oder mehr Jahren / sondern jährlich / mit zuziehung des Pfarrers vnd jedes Orts Superintendenten gehalten / auch die Leute zu erlegung der Retardaten, vnd felligen Zinse / durch schleunige Zwangsmittel gehalten werden.

Also wollen wir auch / daß die werbenden Hauptstämme künfftig mit gewöhnlichen Zinsen verzinset / mit ligenden Gründen / genugsamer Bürgschaft / vnd der Obrigkeit consens / ohne restriction, auff gewisse zeit / oder clausulâ callatoriâ, ver sichert / noch ohne vorbewußt des Pfarrers / nicht einer Person zu viel außgeliehen / vnd die Leute mit der gebür von den consens nicht übernommen werden.

§. 88.

Vnd damit aus den Laßzinsen nicht Erbzinse werden / so sollen die Laß Güter nicht stets bey einem Besitzer bleiben / sondern die Kirchväter bißweilen solche jemand anders außlassen / auch den Laßzins allezeit ober das sechste Jahr verendern vnd erhöhen.

§. 89.

Wie es aber obbesagter massen unbillich ist / die Pfarr Güter zu bezwacken oder zu verrin gern:

§. 90.

gern: Also wollen wir auch bey den Kirchengü-
tern durchaus solches verbotten / vnd menniglich
gewarnet haben / ohne vnsern des Landesfür-
stens / als Obersten Lehenherrns / sonderbaren
consens, nichts darvon zu verkauffen / zu vertaus-
schen / oder in andere wege / es sey viel oder we-
nig / zu veralieniren, bey straff der vnermeidens-
lichen cassirung vnd auffhebung aller Contract,
die in solchen fällen / nulliter, vnd zu wider vns-
serm verbot / gemacht worden.

§. 91.

Es sollen auch die Kirchväter mit dem Gyn-
belsäcklein alle Son : vnd Feyertage das Allmo-
sen mit fleis samlen vnd berechnen.

§. 92.

Ingleichen daran seyn / daß man bey Hoch-
zeiten / Kindtauffen / Begrebnissen vnd derglei-
chen zusammenkunfften / Büchsen oder Becken
auffsetze! / wie auch bey neuen Kauffshandlun-
gen vnd Erbtheilungen / die geistlichen Güter mit
einer milden Benstewer bedacht werden.

§. 93.

Vnd weil die Kirchen : vnd Hospital Güter
in grosses abnehmen daher gerathen / daß die
Vorsteher / oder Lehen : vnd Gerichtsherrn das
mit nach ihren willen bisweilen zu disponiren
pflegen: So begeren wir / wenn hinfüro extraor-
dinari Außgaben zum barwen / oder für Armen /
oder sonstien vorkommen / daß solches allezeit mit
vor,

Vorbekuß des Pfarrers / auch nach gelegenheit
der summen / so sie vber 5. Gùlden leufft / mit ein-
willigung des Superintendentens / geschehen /
anderer gestalt auch die außgabe den Vorstehern
vnd Kirchvatern nicht in rechnung passiren solle.

Bösen verdacht des eigennuzes / vnd ab-
bruch der geistlichen Güter zu verhüten / sollen die
Kastenherren / Vorsteher / Hospital Verwalter
vnd Kirchvater künfftig die jenigen Früchte / die
sie Ampts wegen einzunehmen haben / so wol
Decem vnd Zinse an Wein / Getreide / Bihe /
Hünern vnd dergleichen / nicht für sich selbst vmb
ein geringes Geld behalten / sondern dem höch-
sten werth nach verkauffen / die Pfarrer vnd Su-
perintendenten auch genaue achtung drauff gebē.

Demnach auch viel Landstreicher vnd Land-
bettler die Gotteshäuser vnd Hospital mit ih-
rem betteln außsaugen / vnter dem Namen der
Armen manches mal loses leichtfertiges Gesind
sich einmengen: So solle von dato an niemanden
aus den Gotteshäusern / gemeinen Kästen / oder
andern geistlichen milden Gestifften etwas ge-
reicht / noch jemand in die Hospital oder Lazaret
auffgenommen werden / er habe denn genugsam
me vnd glaubwürdige kundschafft vorgelegt / vnd
geschehe mit wissen vnd willen jedes Orts Pfar-
ers vnd Gerichtsherrn. Ben

§. 94.

§. 95.

§. 96.

Ben welcher gelegenheit wir nicht vnterlassen können zu verordnen/ weil bißhero viel außwertige vnd inländische Bettler / Vaganten vnd Mendicanten sich vnterstellen dürffen / in vnserm ganzen Churfürstenthumb auff Patent / Vorschriften vnd sonst / Beysteuer vnd Allmosen zu colligiren, auch wol es dahin zu bringen/ daß man ihnen aus den Kirchen hat etwas reichen / oder gar vor der Kirch sammeln müssen/ vnd unsere Vntethanen/ ihnen Allmosen zu geben/nötigen/darbey aber oft grosser betrug fürgegangen / in dem die Zeugnis entweder falsch gewesen / oder von andern ex practica vnd erkauft: Vber das von dergleichen Personen manches vbel gestiftet / vnd allerhand vnfug getrieben worden.

§. 97.

Daß demnach hinfüro niemand sich vnterfange bey Leibesstraff / wer der auch aussere Landes oder im Lande seyn möchte / öffentlich / oder von Haus zu Hause das Allmosen zu sammeln / es seyen denn seine Zeugnis vorhin von vnserer Consistorien einem authorisiret / vnd ihme in einem oder dem andern Kreis vmb zu gehen / außdrücklich erlaubet worden: Darauff denn jedes Orts Obrigkeit fleissig achtung geben / vnd anderer gestalt einige samlung nicht verstaten sollen. Wir

Wir wollen auch die übermäßigen zehnen
gen auff der Kirchen onkosten / bey den angestell-
ten Kirchrechnungen und einweihungen der ne-
wen Pfarrer und Caplan genzlich verbotten
haben.

§. 98.

Und befehlen darneben / daß die Verschrei-
bungen der Kirchen Gelder nicht den Collatorn
auff ihren Häusern / sondern in der Kirchen fleis-
sig verwaret werden.

§. 99.

Wenn sich auch Kirchenstände / durch abster-
ben oder abzug derer / so sie betreten und besessen
haben / erledigen / so sollen die nächsten Erben sol-
che innerhalb 4. Wochen / bey verlust derselben /
zu lösen / und der Kirchen das Geld zu entrichten /
schuldig und pflichtig seyn.

§. 100.

Die Glocken sollen auch in gute acht genom-
men / und hinfüro alle mißbräuche derselben
genzlich abgestellet / sie auch zu anders nichts /
als zu dem Gottesdienst / und bey Kindtauffen /
copulationen, Begrebnissen / oder wenn in nö-
tigen fällen oder Fenersgefahr die Gemeine zu-
sammen zu ruffen ist / gebrauchet werden / bey
verlust der Kirchner Dienste / und anderer ern-
sten Straffen.

§. 101.

Was schließlich anlanget / andere tägliche
vorfallende Gravamina / daß die Leute insonder-
heit

§. 102.

heit Gott so geausam lestern / die Spin- vnd Ros-
ckenstuben / auch allerley leichtfertige Tånge hal-
ten / vnd bey den außgaben der Bräute grosse
vppigkeit vben: Item daß etliche an ihren Eltern
mit Worten vnd der Hand sich gröblich vergreif-
fen / dem abgöttischen Segen sprechen sich erge-
ben / den Siegeunern nachlauffen / öffentlichen
Wucher / Hurerey / Ehebruch / vnd was derglei-
chen mehr seyn mag / treiben: So wollen wir
vns auff unsere gemeine Landes- Kirchen- vnd
Policen Ordnung beruffen / vnd allen Obrig-
keiten vnd Gerichtsherrn ernstlich aufferleget
vnd befohlen haben / daß sie / nach anleitung der
solben / gegen solche Verbrecher verfahren / sie
mit Befengnis / Verweisung / vnd nach gelegen-
heit / auff belernung der Rechte / auch mit Leibes
vnd Lebens straffe belegen / vnd dermassen ober
vnsern angeedeuteten vorigen Ordnungen / auch
diesen jetzigen General-Visitation Decreten hal-
ten / damit sie es gegen Gott vnd vns verant-
worten mögen / vnd wir zu andern einsehen vnd
einbringung der Straffen / die auff seumige Exe-
cutores verordnet sind / nicht verursacht werde.

Darnach sich menniglich zu achten. Datum

Dresden / am 6. Augusti, Anno

1624.



Leipzig!



In Verlegung Thomæ Schürers

S. Erben /

Im Jahr / M. DC. XXIII.

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT
BIBLIOTHEK

1/2

1584



In Beschleunigung d. d. 1. d. 1584

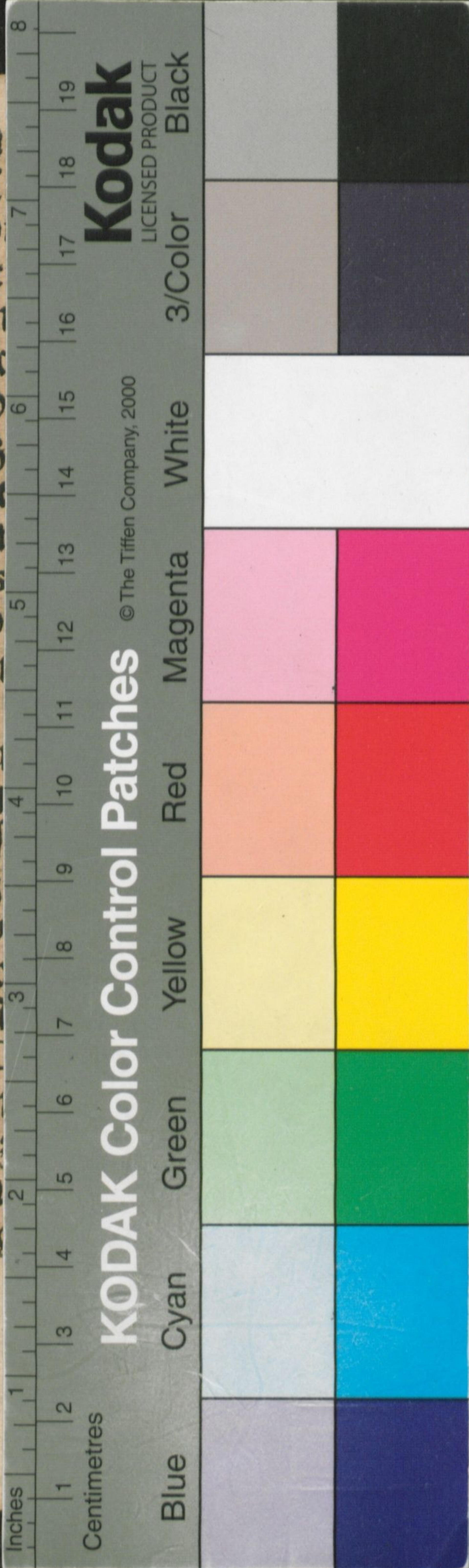
1584

Im Jahr d. d. 1584

1584



nungen in
ganzen G
dahero w
ben Unse
mehr denn
siger vrsac
sem eine d
ration anz
ten / wie e
gleichen v
Diaconos
ger vmb d
Gottshä
chen vmb
ferm Ghu
Nun
kommen
sorgfältig
ser Resid
halten/v
vnd Geis
vnserer C
vnd derm
gereichte
gen/zu a
erhaltung



Unser
verde /
ationes
siteten
enmes
vor die-
cal visi-
en the-
en / in
astores,
t wens
lialen/
d endlis
/ in vno
ten ein
erlicher
in vno
dus ges
litischen
fessoren
wogen/
es alles
mächtis
rts/zur
rechten
Got-

Ge
ber
des
ste
S
zei
da
nic
du
Da
La
v
da
au
da
de
na
be
ve
m
ne
se
fe
w

